



An den Grossen Rat

25.5136.02

GD/P255136

Basel, 2. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2025

Interpellation Nr. 28 Christine Keller betreffend «möglicher Interessenkonflikte hinsichtlich aktueller und neuer Tätigkeit der Direktoren von USB und UPK»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2025)

«Bekanntlich verlässt der derzeitige Direktor des Universitätsspitals Basel-Stadt, Werner Kübler, das USB per April 2025. Nach Beendigung seiner operativen Tätigkeit am USB soll er bereits im Juni 2025 in das Verwaltungspräsidium der SWICA gewählt werden, deren bisheriger Präsident auf diesen Zeitpunkt hin zurücktritt. Bei der SWICA handelt es sich mit rund 1,7 Millionen Versicherten um eine der grössten Krankenkassen der Schweiz.

Dieser Wechsel wirft Fragen hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte auf. Immerhin wechselt der derzeitige Direktor des USB mit seiner neuen strategischen Führungsaufgabe gewissermassen zur "Gegenseite", d.h. zu der Partei, die, zusammen mit anderen Krankenkassen, dem USB und anderen Leistungserbringern bei Tarifverhandlungen auf der anderen Seite gegenübersteht.

Ebenfalls ein Wechsel steht bei den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) an. Hier hat der derzeitige CEO Michael Rolaz per März 2025 ein Mandat im Verwaltungsrat der Luzerner Psychiatrie AG (Lups AG) übernommen. Per 1. September 2025 soll er den Verwaltungsrat der Lups AG präsidieren. Auch hier stellt sich die Frage von potentiellen Interessenkonflikten, stehen sich die beiden Institutionen UPK und Lups AG im Schweizer Gesundheitsmarkt doch bis zu einem gewissen Grad als Konkurrenten gegenüber. Es fällt auch auf, dass es in diesem Fall eine zeitliche Ueberschneidung gibt, da Herr Rolaz die UPK erst per 30. September verlässt, bereits ab März aber in die strategische Leitung der Lups AG als Verwaltungsmitglied involviert ist.

Es geht nicht darum, den verantwortungsvollen Umgang beider Herren im Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten anzuzweifeln. Aber angesichts der wichtigen Positionen beider Herren in Institutionen im Besitz des Kantons besteht m.E. ein Anspruch auf Transparenz im Hinblick auf damit zusammenhängende Regelungen und Abmachungen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Potential von Interessenkonflikten a) in Bezug auf die beiden genannten Fälle b) generell bei vergleichbaren Wechseln von Verantwortungsträgern des Kantons bzw. ausgelagerter /staatsnaher Betriebe zu Unternehmen innerhalb derselben Branche?
2. Hat der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement bei seinem Austausch mit der Spitze, namentlich den beiden Verwaltungsräten, des USB und der UPK die dargestellte Thematik angesprochen?
3. Welche Massnahmen wurden seitens der zuständigen Verantwortlichen (namentlich der Verwaltungsräte) zum Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten in den beiden Fällen unternommen? Gibt es konkrete Abmachungen mit den beiden Herren?

4. Kann Herr Rolaz seine Aufgabe in den UPK auch mit der zusätzlichen Aufgabe als Mitglied des Verwaltungsrats der Lups AG vollumfänglich erfüllen oder reduziert er sein Pensum? Gibt es Abmachungen hinsichtlich des Honorars?
5. Was für Regelungen hinsichtlich vergleichbarer Wechsel von Führungspersonen (Vorschriften für einen "Cool Down" o.ä.) gibt es allgemein a) bei ausgelagerten/staatsnahen Betrieben b) innerhalb der Verwaltung?

Christine Keller»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Potential von Interessenkonflikten a) in Bezug auf die beiden genannten Fälle b) generell bei vergleichbaren Wechseln von Verantwortungsträgern des Kantons bzw. ausgelagerter /staatsnaher Betriebe zu Unternehmen innerhalb derselben Branche?*

Grundsätzlich kann ein Interessenskonflikt immer dann nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Person gleichzeitig für zwei Arbeitgebende arbeitet oder für zwei Institutionen tätig ist, deren berechnete Interessen in einem Zielkonflikt stehen könnten.

Hinsichtlich des Potenzials von Interessenskonflikten bezüglich der beiden von der Interpellantin angesprochenen Personen ist festzuhalten, dass der Direktor des Universitätsspitals Basel (USB) den Verwaltungsrat (VR) des USB frühzeitig darüber informiert hat, dass er zur Wahl in den VR der SWICA und für dessen Präsidium vorgeschlagen wird. Dabei war sowohl dem Direktor wie auch dem VR des USB von Anfang an klar, dass diese beiden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind, dies einerseits wegen der zeitlichen Belastung der beiden Funktionen und andererseits wegen möglicher Interessenskonflikte. Der Direktor des USB entschied sich seinerseits, zwei Jahre vor seiner ordentlichen Pensionierung am USB eine neue Aufgabe auf strategischer Ebene anzunehmen. Die Kündigung des Spitaldirektors des USB wurde eingereicht und öffentlich kommuniziert, bevor der Wahlvorschlag der SWICA an die Delegierten erfolgt ist. Der Spitaldirektor des USB scheidet per Ende April 2025 aus dem USB aus. Sollte der derzeitige Direktor des USB im Juni 2025 in den VR der SWICA gewählt werden, wird er sein Mandat per 1. Juli 2025 antreten. Während der ordentlichen Kündigungsfrist wird so eine geordnete Übergabe der Geschäfte vom bisherigen an den neuen Spitaldirektor des USB sichergestellt. Aus Sicht des VR des USB und des Regierungsrats kann damit ein allfälliger Interessenskonflikt vermieden werden.

Mit Blick auf den Wechsel des derzeitigen Direktors der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) regelt das Kaderreglement der UPK, dass Nebenbeschäftigungen – im vorliegenden Fall für die gleichzeitige Ausübung der Funktion des CEO der UPK und des VR-Mandates der Luzerner Psychiatrie AG (Lups AG) bis im September 2025 – bewilligungspflichtig sind. Die Übernahme eines VR-Mandates durch eine Kaderperson kann bezüglich Kooperationen und Vernetzung allgemein sinnvoll und erwünscht sein. Sie muss aber immer vom VR bewilligt werden. Aus Sicht des Regierungsrats und des VR der UPK besteht vorliegend keine relevante Konkurrenzsituation zwischen den UPK und der Lups AG und für die Dauer der Überschneidung der CEO-Funktion und des VR-Mandates bis im September 2025 auch kaum Potenzial für allfällige Interessenskonflikte. Zwar sind die Angebote beider Kliniken in weiten Teilen ähnlich, jedoch geografisch klar abgegrenzt. Dies zeigt sich in der Tatsache, dass die UPK nicht auf der Spitalliste des Kantons Luzern aufgeführt sind und die UPK auch jährlich nur rund 30 Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Luzern behandeln.

Von allfälligen strategischen bzw. betrieblichen Interessenskonflikten abzugrenzen sind mögliche Interessenskonflikte aufgrund des für die beiden Funktionen erforderlichen Zeitaufwandes. Der VR der UPK hält dazu fest, dass die gleichzeitige Ausübung der CEO-Funktion und eines VR-Mandats

grundsätzlich möglich ist, auf Dauer jedoch nicht die parallele Tätigkeit eines VR-Präsidiums mit seinem deutlich höheren zeitlichen Aufwand. Aufgrund der nur kurzen zeitlichen Überschneidung der Funktionen von Michael Rolaz hält der Regierungsrat in diesem Fall das Risiko von Interessenskonflikten für vertretbar.

Was potenzielle Interessenskonflikte bei Wechseln von Verantwortungsträgern des Kantons bzw. von ausgelagerten oder staatsnahen Betrieben zu Unternehmen innerhalb derselben Branche generell anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der persönlichen Berufsentwicklungen von Kaderpersonen grundsätzlich immer wieder zu Wechseln innerhalb derselben Branche kommt, so auch zwischen Spitälern und Kliniken in der Region, überregional bzw. schweizweit.

Generell und auch in den vorliegenden Fällen sind die VR als Anstellungsbehörde dafür verantwortlich, dass es weder während der Dauer der Beschäftigung noch bei einem Austritt aus dem Unternehmen zu Interessenskonflikten kommt.

2. *Hat der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement bei seinem Austausch mit der Spitze, namentlich den beiden Verwaltungsräten, des USB und der UPK die dargestellte Thematik angesprochen?*

Das zuständige Departement wurde zeitnah über die Wechsel informiert und die Thematik wurde mit den beiden Spitälern angesprochen.

3. *Welche Massnahmen wurden seitens der zuständigen Verantwortlichen (namentlich der Verwaltungsräte) zum Umgang mit potentiellen Interessenskonflikten in den beiden Fällen unternommen? Gibt es konkrete Abmachungen mit den beiden Herren?*

Zunächst ist festzustellen, dass sich bei allen Mitarbeitenden, welche den Arbeitgeber wechseln, die Frage der Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber im Übergang stellen könnte. Deshalb unterliegen Mitarbeitende und insbesondere Kadermitarbeitende auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus der Geheimhaltungspflicht.

Vorliegend sind die beiden betroffenen Kadermitarbeitenden gemäss den Einzelarbeits- bzw. Kaderreglementen zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen grundsätzlich Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich sind, welche der Arbeitgeber geheim halten will und an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes Interesse hat. Für Personen in Top-Kaderpositionen besteht zudem eine erhöhte Loyalitäts- bzw. Treuepflicht während der Anstellungszeit.

Im Fall des Direktors des USB gehört dazu, dass sich der ausscheidende Spitaldirektor nicht an Entscheiden beteiligt, welche die SWICA betreffen oder betreffen könnten. Dazu gehören namentlich Aspekte von Tarifverhandlungen, welche die SWICA für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führt. Das USB stellt damit sicher, dass auch während der Kündigungsphase keine Interessenskonflikte entstehen können.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, liegt im Fall des CEO der UPK aus Sicht des Regierungsrats und der UPK keine relevante Konkurrenzsituation zwischen den UPK und der Lups AG vor. Insofern besteht während der Dauer der Überschneidung der CEO-Funktion und des VR-Mandates bis im September 2025 auch kaum Potenzial für Interessenskonflikte.

4. Kann Herr Rolaz seine Aufgabe in den UPK auch mit der zusätzlichen Aufgabe als Mitglied des Verwaltungsrats der Lups AG vollumfänglich erfüllen oder reduziert er sein Pensum? Gibt es Abmachungen hinsichtlich des Honorars?

Aus Sicht des VR der UPK kann der Direktor der UPK trotz der Teilnahme an zwei bis drei Sitzungen als Verwaltungsrat in Luzern bis September seine CEO-Funktion bei den UPK voll erfüllen.

Das Honorar für diese Nebenbeschäftigung ist gemäss Kaderreglement bis auf einen reglementierten Freibetrag an die UPK ablieferungspflichtig. Die Ablieferungspflicht besteht ungeachtet dessen, ob für das Mandat Arbeitszeit verwendet worden ist oder nicht.

5. Was für Regelungen hinsichtlich vergleichbarer Wechsel von Führungspersonen (Vorschriften für einen "Cool Down" o.ä.) gibt es allgemein a) bei ausgelagerten/staatsnahen Betrieben b) innerhalb der Verwaltung?

Bei der Auslagerung von staatlichen Aufgaben in rechtlich unabhängige Organisationseinheiten (Beteiligungen) muss der Kanton die Qualität der Aufgabenerfüllung sicherstellen. Der Regierungsrat hat dazu im Jahr 2010 Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) erlassen. Die PCG-Richtlinien enthalten keine speziellen Regelungen zum Wechsel von Führungskräften. Gemäss § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG; SG 331.100) gelten somit sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; 220) bzw. der entsprechenden Reglemente der einzelnen Beteiligungen.

Für den Fall des Wechsels von Führungskräften innerhalb der kantonalen Verwaltung sieht das kantonale Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) keine spezifischen Regelungen vor. Gemäss Personalgesetz gilt jedoch die Pflicht zur Verschwiegenheit, welche auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt. Subsidiär kommen die Bestimmungen des OR zur Anwendung.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der bestehenden Regelungen keinen Handlungsbedarf für spezielle Bestimmungen für den Wechsel von Führungspersonen sowohl für die Verwaltung wie für die Beteiligungen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin